

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 76 (1998)
Heft: 3

Rubrik: Bank

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rund ums Geld



Marianne Gähwiler

Pensionskassengeld separat versteuern?

Ich habe das Pensionskassengeld ausbezahlt bekommen. Muss ich das nun separat versteuern? Auf der Bank habe ich Fr. 60000.-. Auch habe ich eine Erbschaft zu erwarten. Wie soll ich das Geld nun einteilen?

Leider weiss ich nicht, was Sie mit dieser Frage meinen. Wünschen Sie einen Budgetvorschlag, müsste ich Familiengrösse, Einkommen und finanzielle Verpflichtungen kennen. Betrifft es die Anlage des Geldes, ist dafür ein Bank- oder Versicherungsfachmann zuständig, je nachdem, wozu Sie Ihr Geld brauchen: Legen Sie es auf die hohe Kante oder benötigen Sie es zusätzlich zur AHV für den Lebensunterhalt?

Idealer faltstock für in die Handtasche nur Fr. 50.- (plus Versand Fr. 6.-)
keine Nachnahme – volles Rückgaberecht!



Nielsen, Haltenstr., 6064 Kerns
Tel./Fax 041-660 80 01

Die Steuerbelastung ist in allen Kantonen und beim Bund verschieden, deshalb klären Sie die Steuerfrage am besten vor Ort, bei Ihrem Steueramt. Vielleicht hat es sich unterdessen bereits bei Ihnen gemeldet? Der Kapitalbezug wird separat von Einkommen und Vermögen besteuert, zu einem niedrigeren Tarif, jedoch je nach Kanton. Wenn das Vorsorgekapital ausbezahlt ist, wird es als Vermögen steuerbar und der Ertrag als Einkommen.

Ein schwarzes Konto anlegen?

Mein Mann hat ein sehr gutes Einkommen, betreibt jedoch ein teures Hobby. Er hat somit wenig Ersparnisse auf der Bank, besitzt wenig flüssiges Geld. Ich habe mit meinem Nebenverdienst rund Fr. 20000.- zusammengespart auf einem eigenen Bankkonto. Mein Mann weiss darüber Bescheid, da er ja die Steuererklärung ausfüllt. Er lässt nun immer wieder die Bemerkung fallen, ich könne etwas an die Ferien usw. bezahlen, ich sei ja reicher als er. Meine Frage: Besteht die Möglichkeit, dass ich ein zweites Bankkonto eröffne, ohne dass mein Mann davon Kenntnis hat, das heisst, ohne es auf der Steuererklärung anzugeben?

Leider muss ich Sie enttäuschen: Es gibt legal keine Möglichkeit, Ihrem Mann ein Sparkonto zu «unterschlagen». Ein schwarzes Sparheft rentiert sich zudem keineswegs, müssen Sie doch die hohe Verrechnungssteuer von 35% ans Bein streichen. Ob Sie sich da nicht lohnender mit Ihrem Mann auseinandersetzen? In dem Sinne, als Sie ihm ein für allemal erklären, eine finanzielle Beteiligung an irgendetwas käme solange nicht in Frage, als er Ihnen seine Karten nicht of-

fen auf den Tisch legt. Stellen Sie Ihre Ohren bei Bemerkungen zwecks Beisteuern auf Durchzug.

Die Ehefrau ist zwar verpflichtet, die finanziellen Pflichten der Gemeinschaft soweit notwendig mitzutragen, auf keinen Fall muss sie jedoch teure Hobbys mitfinanzieren. Laut Eherecht ist Ihre Arbeit als Familienfrau ein vollwertiger Beitrag an die Partnerschaft und damit mitzuberücksichtigen. Ja, wer den Haushalt führt, Kinder betreut, hat ausdrücklich Anrecht auf einen Betrag zur persönlichen Verfügung.

Merkt Ihr Mann, dass er Sie nicht mehr verunsichern kann, wird er hoffentlich seine Versuche, Sie um Ihre Ersparnisse zu erleichtern, aufgeben.

Marianne Gähwiler

dann die Eigenmittel sehr knapp würden.

Haben sie keine Sorge. Wir beide werden wahrscheinlich den Kollaps der ersten Schweizer Grossbank nicht erleben. Das Risiko, dass Sie durch den Konkurs Ihrer Grossbank geschädigt werden, ist fast so klein wie das Risiko, von einem abstürzenden Flugzeug oder Satelliten getroffen zu werden.

Was ich Ihnen somit jetzt sage, ist nur von theoretischer Bedeutung.

Folgen für den Sparer

Sparguthaben sind im Konkursfall einer Bank bis zum Betrag von Fr. 51000.- privilegiert. Zudem haben die meisten Banken eine Konvention abgeschlossen, wonach bei der Zwangsliquidation einer Bank Sparguthaben bis zu Fr. 301000.- ausbezahlt werden.

Die Sparguthaben bei Kantonalbanken sind durch eine Staatsgarantie gesichert. Diese wird heute allerdings mancherorts zur Diskussion gestellt, nachdem die Berner Steuerzahler deswegen vor nicht allzulanger Zeit zur Kasse gebeten wurden.

Folgen für die Schuldner der Bank

Im Konkursfall wird die Konkursverwaltung sämtliche Guthaben der Bank (also auch die Hypothekarguthaben) einfordern. Dies gehört zu ihrem Pflichtenheft. Dabei wird allerdings versucht, Härtefälle zu vermeiden, indem man zum Beispiel andere Banken auffordert, solche Hypotheken zu übernehmen.

Was sollen Sie jetzt tun?

Gar nichts. Auf keinen Fall sollten Sie Ihre Hypothek vorsorglich zurückzahlen. In einem ähnlichen Fall sagte einmal ein welscher Kollege

Bank



Dr. Emil Gwalter

Hypothek zurückzahlen?

Mein Haus ist mit einer Hypothek von Fr. 90 000.- belastet. Diese liegt bei einer «fusionierten» Grossbank. Ich habe nun gehört, dass ich bei einer Pleite der Bank mein Ersparnes verlieren und für die Hypothek zur Kasse gebeten werde. Wenn das so ist, würde ich sofort die Hypothek zurückzahlen, obwohl

zu mir: «C'est tuer ses moutons afin de les empêcher de mourir», (das hiesse, seine Schafe töten, um sie am Sterben zu hindern). Da sie ja offenbar genügend Mittel «auf der hohen Kante» haben, um die Hypothek zurückzuzahlen, würde Sie die Kündigung derselben im Konkursfall Ihrer Bank weniger hart treffen, als diejenigen, die dazu nicht in der Lage sind. Zudem sollte es für Sie nicht allzu schwierig sein, auf einem unbelasteten Haus eine neue Hypothek zu errichten.

Seit 1935 besteht die Eidgenössische Bankenkommision (EBK). Ihre Aufgabe ist es unter anderem, die Geschäftsführung sämtlicher Banken zu überprüfen. Nach der Pleite der Spar- und Leihkasse Thun und einigen ähnlichen Fällen wurde diese Aufsicht noch verschärft. Vor nicht allzulanger Zeit wurde eine Bank von der EBK gezwungen, ihre Schalter zu schliessen, bevor ein Schaden für die Sparer und andere Gläubiger entstehen konnte.

Dr. Emil Gwalter

Der Ratgeber ...

... steht allen Leserinnen und Lesern der Zeitlupe zur Verfügung. Er ist kostenlos, wenn die Frage von allgemeinem Interesse ist und die Antwort in der Zeitlupe publiziert wird. (Bei Steuerproblemen wenden Sie sich am besten an die Behörden Ihres Wohnortes.)

Anfragen senden an:
Zeitlupe, Ratgeber,
Postfach, 8027 Zürich

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

AHV-Beiträge der nichterwerbstätigen Ehegattin eines Rentners

Als ich zu einer Besprechung bei meiner Ausgleichskasse war, kopierte diese die Steuerrechnung 1997, was ich als unzulässige «Aneignung von Dokumenten» empfinde. Ich möchte wissen, warum ich über 1000 Franken AHV-Beiträge bezahlen soll, obwohl ich nicht mehr arbeite und mein 67jähriger Mann bereits rentenberechtigt ist.

Bis Ende 1996 war die nichterwerbstätige Ehefrau eines Versicherten generell von der AHV-Beitragspflicht befreit, während im umgekehrten Fall ein nichterwerbstätiger Ehemann bis zum Rentenalter in jedem Fall beitragspflichtig war. Mit der 10. AHV-Revision wurde unter anderem die geschlechtsneutrale individuelle Beitragspflicht der Ehegatten, also auch der nichterwerbstätigen Ehefrau, eingeführt. Deshalb müssen Sie ab 1997 die gesetzlichen AHV-Beiträge entrichten, auch wenn Sie nicht erwerbstätig sind.

Für die konkrete Beitragsbemessung eines nichterwerbstätigen Ehegatten – sei dies der Mann oder die Frau – ist vorgängig abzuklären, ob allenfalls der andere Ehegatte aus Erwerbstätigkeit minde-

stens den doppelten Mindestbeitrag an die AHV entrichtet, d.h. gegenwärtig mindestens 780 Franken im Jahr (ohne Verwaltungskostenbeitrag). In diesem Fall gilt die Beitragspflicht des anderen, nichterwerbstätigen Ehegatten ebenfalls als erfüllt.

Entrichtet keiner der Ehegatten den doppelten Mindestbeitrag aus Erwerbstätigkeit, ist die individuelle Beitragspflicht jedes Ehegatten zu prüfen. Dabei ist darauf zu achten, dass bis zum gesetzlichen Rentenalter beide Eheleute die persönlichen Beiträge als Nichterwerbstätige bezahlen, um spätere Rentenkürzungen wegen Beitragslücken zu vermeiden, und Personen im Rentenalter nur auf Erwerbseinkommen über dem gesetzlichen Freibetrag von derzeit 1400 Franken im Monat oder 16800 Franken im Jahr beitragspflichtig sind. Personen mit geringerem oder ohne Erwerbseinkommen sind im Rentenalter persönlich nicht mehr beitragspflichtig.

Zur Bemessung der AHV-Beiträge von nichterwerbstätigen Personen wird auf die persönlichen wirtschaftlichen

Verhältnisse abgestellt, da ein beitragspflichtiges Einkommen fehlt. Die persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse ergeben sich grundsätzlich aus dem Vermögen sowie dem mit dem Faktor 20 kapitalisierten Renteneinkommen. Dazu zählen grundsätzlich alle regelmässigen Einkommen; ausgenommen sind nur familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge, Leistungen der AHV/IV sowie Ergänzungsleistungen zur AHV/IV.

Die Beiträge von Nichterwerbstätigen werden auf Grundlage der entsprechenden Steuerwerte ermittelt. Grundsätzlich ist die Ausgleichskasse in betraglicher Hinsicht an die Steuerwerte gebunden, bleibt jedoch für die sozialversicherungsrechtliche Qualifikation zuständig.

Bei der Bemessung der AHV-Beiträge nichterwerbstätiger Eheleute wird – ungeachtet des Güterstandes oder des Anspruchs auf allfällige Renten – jeder Person je die Hälfte des ehelichen Vermögens und allfälligen Renteneinkommens zugerechnet.

Jass- und Wanderferien im ***Hotel Mira Val, Flims GR

(bekannt vom «Samschtig-Jass»!)

Super-Preis für den Wochensieger: 1 Woche GRATIS-Aufenthalt

In der Jass- und Wanderpauschale inbegriffen sind:

- 7 Tage im DZ mit Balkon, DU/WC, Telefon, Fernseher, Radio und Halbpension.
- 2 geführte, leichtere Wanderungen in der schönen Region Flims/Laax/Falera.
- 5 Jassabende (Schieberjass). Die Partner werden täglich ausgelost. Schöne Preise.
- 1 Abschlussabend mit Unterhaltung und Rangverkündigung.

Unsere Daten:

Woche 1: 20. Juni bis 27. Juni 1998 **Woche 3:** 26. Sept. bis 3. Okt. 1998
Woche 2: 4. Juli bis 11. Juli 1998 **Woche 4:** 3. Okt. bis 10. Okt. 1998

1 Woche im Frühling/Herbst 1998 nur Fr. 750.- pro Person

Wir freuen uns auf SIE! Für nähere Auskunft/Reservation wählen Sie bitte Telefon-Nr. 081 911 12 50, unsere Fax-Nr. 081 911 28 10

Bis bald im Hotel Mira Val in Flims.